

# Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Dezember 2023

## Liebe Leserinnen und Leser,

das zentrale Thema dieser Ausgabe bilden die Prüfungsschwerpunkte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der European Securities and Markets Authority (ESMA) für 2024. Geprägt sind die Fokusthemen der Enforcer, ähnlich wie im letzten Jahr, insbesondere von den anhaltend hohen wirtschaftlichen Unsicherheiten und den Auswirkungen des Klimawandels.

Weitere aktuelle Themen gibt es im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zum einen wurden die Delegierten Rechtsakte zur EU-Taxonomie-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht, zum anderen eine EU-Green-Bond-Verordnung publiziert.

Abschließend informieren wir Sie über Änderungen an IAS 12 zur globalen Mindestbesteuerung, Änderungen an IFRS 16 zu Sale-and-Lease-back-Transaktionen sowie über einen Entwurf für Änderungen an IAS 32.

Das Jahr 2023 war angesichts der sich verschärfenden Klimadebatte, zahlreicher geopolitischer Krisen sowie der Inflation kein leichtes Jahr. Während unsere Gedanken zu den Menschen gehen, die Weihnachten unter schwierigen Bedingungen verbringen müssen, hoffe ich, dass Sie besinnliche Festtage erleben und mit neuer Kraft in ein gesundes und friedlicheres Jahr 2024 starten können.

Bis dahin herzliche Grüße



Ihre  
**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
Partnerin,  
Department of Professional Practice

## INHALT

<b>01 Topthema</b>	<b>2</b>
Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2024	2
<b>02 Nachhaltigkeitsberichterstattung</b>	<b>14</b>
Delegierte Rechtsakte zur EU-Taxonomie-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht	14
Veröffentlichung: EU-Green-Bond-Verordnung	14
<b>03 IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>15</b>
EU übernimmt Änderungen an IAS 12 zur globalen Mindestbesteuerung	15
EU übernimmt Änderungen an IFRS 16 zu Sale-and-Lease-back-Transaktionen	15
IASB veröffentlicht Entwurf für Änderungen an IAS 32	16
<b>04 Klardenker-Blog</b>	<b>17</b>
<b>05 Veranstaltungen/Veröffentlichungen</b>	<b>18</b>
<b>06 Ansprechpartner:innen</b>	<b>21</b>

## Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2024

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 25. Oktober 2023 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für die Prüfungssaison 2024 veröffentlicht. Am 4. Dezember 2023 hat nun auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den nationalen Prüfungsschwerpunkt bekannt gegeben. Auf diese Themen sollten kapitalmarktorientierte Unternehmen und ihre Abschlussprüfer bei der Erstellung und Prüfung der Finanzberichte für 2023 ein besonderes Augenmerk legen.

### Vorbemerkungen

Die Kommunikation der Prüfungsschwerpunkte durch ESMA und BaFin vor dem für die überwiegende Mehrzahl der Unternehmen geltenden (Geschäfts-)Jahresende bzw. Abschlussstichtag soll den Unternehmen Gelegenheit geben, die von den Enforcern als besonders relevant eingestuften Fragestellungen im Rahmen der Abschlusserstellung zu würdigen. So können Risiken aus einem künftigen Enforcement-Verfahren reduziert werden. Die Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte soll traditionell präventive Wirkung entfalten.

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities, ECEPs) wurden von der ESMA am 25. Oktober 2023 bekannt gegeben. Die ESMA stellt dabei die aus ihrer Sicht bestehenden Anwendungsfragen für jeden der genannten Prüfungsschwerpunkte detailliert dar. Nachfolgend geben wir die Kernaussagen aus der Darstellung der ESMA wieder und ergänzen die Darstellung um Praxishinweise.

Dazu kommt ein weiterer Prüfungsschwerpunkt, der von der BaFin als nationalem Enforcer in Deutschland am 4. Dezember 2023 auf der Homepage veröffentlicht wurde: die Lageberichterstattung. Mit diesem BaFin-Prüfungsschwerpunkt startet unser Überblick.

### Prüfungsschwerpunkt der BaFin

In der Prüfungssaison 2024 wird der Lagebericht im Fokus der deutschen Bilanzkontrolle stehen. Im Gegensatz zu den ESMA-Prüfungsschwerpunkten sind die BaFin-Prüfungsschwerpunkte lediglich in geringem Umfang mit Kommentaren und weiterführenden Hinweisen versehen.

### Lageberichterstattung

Der Lagebericht bzw. Konzernlagebericht war in der Vergangenheit regelmäßig Prüfungsschwerpunkt des Enforcements in Deutschland. In der kommenden Prüfungssaison

### ZU DEN PERSONEN



**Olaf Haegler**, ist Director bei KPMG und betreut seit neun Jahren im Bereich Accounting & Process Advisory Mandanten, die dem deutschen Enforcement-Verfahren unterliegen. Zuvor war er neun Jahre Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR).



**Stefan Deike**, ist Manager bei KPMG und betreut seit acht Jahren im Bereich Accounting & Process Advisory Mandanten, die dem deutschen Enforcement-Verfahren unterliegen.

Zuvor war er in einer mittelständischen Unternehmens- und Steuerberatung tätig.

wird die BaFin schwerpunktmäßig prüfen, wie Unternehmen ihre Geschäftsmodelle und Steuerungssysteme im (Konzern-)Lagebericht darstellen.

Hinsichtlich der Darstellung des Geschäftsmodells weist die BaFin darauf hin, dass die oft umfangreiche und komplexe Geschäftstätigkeit von Unternehmen und Konzernen sich im (Konzern-)Lagebericht widerspiegeln muss. Die BaFin erwartet, dass in den Lageberichten vollständige, verlässliche und ausgewogene Informationen zur Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsmodell enthalten sind. Die Abschlussadressaten müssen sich nämlich auf Grundlage der Lageberichterstattung ein Bild von der Lage des Unternehmens oder des Konzerns machen können. Dabei seien Informationen zur Organisationsstruktur, zu Produkten, Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie zu Geschäftsprozessen wichtig.

Besonders bei neuartigen und innovativen Geschäftsmodellen ist eine gut verständliche Beschreibung des Geschäftsmodells von großer Relevanz. Eine klare und vollständige Darstellung des Geschäftsmodells ist auch für das Verständnis von Ausführungen an anderen Stellen im Lagebericht und Abschluss von Bedeutung; es ist daher auf Konsistenz und Darstellung der möglichen Querbezüge zu achten. Dies kann diverse Bereiche betreffen, beispielsweise mit dem Geschäftsmodell zusammenhängende Chancen und Risiken, Identifizierung von Geschäftssegmenten, Umsatzrealisierung (Abgrenzung Prinzipal/Agent, zeitpunkt- oder zeitraumbezogene Leistungserfüllung).

In Bezug auf das Steuerungssystem und die bedeutsamsten Leistungsindikatoren erwartet die BaFin, dass die Lageberichte die Darlegungen der Geschäftsleitung enthalten, wie das Unternehmen oder der Konzern gesteuert werden. Dies umfasst die Darstellung, welche Leistungsindikatoren zur Steuerung und Fortschrittmessung bei Zielerreichung verwendet werden. Wenn dabei auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zur Anwendung kommen, müssen diese bei der Beschreibung des Steuerungssystems im (Konzern-) Lagebericht berücksichtigt werden. Zudem ist die BaFin der Auffassung, dass auch darzustellen ist, wie die gesteckten Ziele erreicht werden sollen.

Bei der Verwendung und der Definition der Kennzahlen ist der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten. Im Fall einer Änderung der Ermittlungslogik sind grundsätzlich Vorjahresangaben rückwirkend anzupassen.

## PRAXISHINWEIS:

Die Lageberichterstattung war in der Vergangenheit eine häufige Quelle für Fehlerfeststellungen und Hinweise des deutschen Enforcers. Dabei standen oft zum einen die Ausgewogenheit der Informationen zum Geschäftsverlauf und zur Lage und zum anderen die Überleitung der unternehmensindividuellen Leistungskennzahlen auf die Zahlen des Konzernabschlusses im Vordergrund.

## Prüfungsschwerpunkte der ESMA

Die Tabelle unten gibt einen Überblick über die ECEPs, die von der ESMA am 25. Oktober 2023 bekannt gegeben wurden. Im Folgenden werden Anwendungsfragen und Empfehlungen der ESMA zu den ECEPs dargestellt.

### (1) Finanzielle Berichterstattung Klimabezogene Sachverhalte

Die ESMA erinnert Emittenten und Abschlussprüfer daran, bei der Erstellung und bei der Prüfung von IFRS-Konzernabschlüssen klimabezogene Sachverhalte zu berücksichtigen, sofern ihre Auswirkungen wesentlich sind. Klimabezogene Sachverhalte müssen also im unternehmensspezifischen Kontext von Bedeutung sein; dazu wird verwiesen auf das [Practice Statement 2 Making Materiality Judgements](#) des

	Schwerpunkte im Hinblick auf IFRS-Abschlüsse Section 1	Schwerpunkte im Hinblick auf die nicht-finanzielle Berichterstattung Section 2	Sonstige Anmerkungen zu APMs und ESEF Section 3
<b>Klima- und umweltbezogene Sachverhalte</b>			
Auswirkung auf IFRS-Abschlüsse	<b>x</b>		
Angaben in Zusammenhang mit Art. 8 der EU-Taxonomie		<b>x</b>	
Ziele, Maßnahmen und Fortschritte		<b>x</b>	
Scope-3-Treibhausgasemissionen		<b>x</b>	
Makroökonomisches Umfeld	<b>x</b>		
APMs: Identifikation und Stetigkeit			<b>x</b>
Hinweise in Zusammenhang mit ESEF			<b>x</b>



IASB. Die ESMA greift die Empfehlungen und die Anforderungen in Bezug auf klimabezogene Sachverhalte aus den Prüfungsschwerpunkten für Finanzberichte aus den Jahren [2021](#) und [2022](#) sowie aus der Veröffentlichung [Effects of climate-related matters on financial statements](#) des IASB auf und betont die anhaltende Relevanz der Aspekte auch für Finanzberichte für das Jahr 2023.

In diesem Zusammenhang veröffentlichte die ESMA mit dem Bericht [The Heat is On: Disclosures of Climate-Related Matters in the Financial Statements](#) Beispiele zu klimabezogenen Angaben aus IFRS-Abschlüssen europäischer Industrieunternehmen.

### **Konsistenz von klimabezogenen Sachverhalten zwischen IFRS-Abschlüssen und nichtfinanziellen Informationen**

Die konsistente Behandlung von klimabezogenen Sachverhalten in der Finanzberichterstattung ist von zentraler Bedeutung zur Vermeidung von Greenwashing. Unternehmen sollen auf die Konsistenz von Annahmen bei Schätzungen und Bewertungen im Zusammenhang mit klimabezogenen Aspekten achten, insbesondere zwischen Abschluss und der nichtfinanziellen Erklärung, aber auch mit anderen Teilen des Lageberichts (zum Beispiel Abschnitt zur Strategie). Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Verpflichtung und den Zielen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) und Dekarbonisierungsplänen. Die Erwartung ist, dass die Emittenten den Zeitplan sowie die finanziellen Auswirkungen geplanter Investitionen und Übergangspläne – beispielsweise Kosten oder Investitionen, die zur Erreichung dieser Ziele angefallen sind oder noch anfallen werden – bewerten und dort, wo solche Angaben relevant sind, in den Abschlüssen angeben.

#### **PRAXISHINWEIS**

Beispiel:

In der nichtfinanziellen Erklärung sind nach §§ 315c, 289c HGB verfolgte Konzepte zur THG-Emissionsminderung zu beschreiben. Die Kosten eines damit im Zusammenhang stehenden Konzeptes können im Rahmen eines Goodwill-Impairment-Tests Auswirkungen auf den erzielbaren Betrag haben oder auch eine wesentliche Annahme darstellen, die zu entsprechenden Angabepflichten führt. Im Rahmen der Angaben zur EU-Taxonomie sind möglicherweise Angaben zu Investitionsplänen zur THG-Emissionsminderung zu machen („CapEx-Pläne“). Außerdem kann es geboten sein, Risiken, die mit der Transformation zu einer emissionsärmeren Produktion in Verbindung stehen, im Risikobericht zu erläutern.

Sollten Abweichungen zwischen den Annahmen, die bei Wertminderungstest oder der Bildung bzw. Nichtbildung von Rückstellungen zugrunde gelegt wurden, und klimabezogenen Verpflichtungen, Plänen beziehungsweise Strategien des Emittenten vorliegen, sind diese zu erläutern.

#### **PRAXISHINWEIS**

Beispiel:

Im Rahmen des Goodwill-Impairment-Tests, der zum 31. Dezember 2023 durchgeführt wird, wird ein genehmigtes Budget vom Oktober 2023 unter der Annahme der Fortführung eines traditionellen CO<sub>2</sub>-intensiven Produktionsverfahrens verwendet.

Anfang Februar 2024, im Aufstellungszeitraum, beschließt der Vorstand die Anschaffung eines CO<sub>2</sub>-ärmeren, aber deutlich kostenintensiveren Produktionsverfahrens. Die daraus resultierenden Auswirkungen werden in der Prognose im Lagebericht noch berücksichtigt.

Die Abweichung zu den im Goodwill-Impairment-Test verwendeten Annahmen ist an geeigneter Stelle zu erläutern, hier etwa bei den der Prognose zugrunde liegenden Annahmen.

### **Bilanzierung von Emissionshandelssystemen und Zertifikaten für erneuerbare Energien**

Die ESMA bekräftigt, dass die Rechnungslegungsgrundsätze anzugeben sind, die für den Ansatz, die Bewertung und die Darstellung von Emissionshandelssystemen und Zertifikaten für erneuerbare Energien angewendet wurden. Dies schließt auch die Informationen über die wichtigsten Bedingungen und die Art dieser Systeme ein. Zudem ist zu erläutern, wie sich diese Systeme auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken und welche Abschlussposten betroffen sind. Sollten unterschiedliche rechtliche Regelungen Anwendung finden, sind diese wie auch ihre Auswirkungen im Abschluss zu erläutern. Nach Auffassung der ESMA sollen Emittenten beispielsweise quantitative Angaben über die Menge an THG-Zertifikaten oder Zertifikaten für erneuerbare Energien machen, die sie besitzen, schulden, verbrauchen oder verkaufen. Lokale rechtliche Regelungen können zu Erwerbsverpflichtungen von THG-Emissionsrechten und damit zu Rückstellungsbildungen (und damit verbundenen Anhangangaben) führen.

## Wertminderung von nichtfinanziellen Vermögenswerten

Klimabezogene Risiken (physische Risiken wie Transformationsrisiken) sind bei der Beurteilung von Anhaltspunkten auf Wertminderung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten zu berücksichtigen. Die Cashflow-Prognosen für die Bewertung des Nutzungswertes sollen die beste Schätzung des Managements hinsichtlich der Bandbreite der wirtschaftlichen Bedingungen im Zusammenhang mit Klimafragen darstellen, die während der Restnutzungsdauer des Vermögenswertes bestehen werden.

Wenn ein klimarelevanter Parameter als wesentliche Annahme identifiziert wird, sind folgende Angaben zu machen:

- die verwendeten quantifizierten Annahmen (zum Beispiel die verwendeten aktuellen und prognostizierten Preise, wie CO<sub>2</sub>-Preise, Zeitpunkt und Höhe der Ersetzung bestimmter Vermögenswerte) und
- die Grundlage dieser Quantifizierungen (das heißt interne oder externe Schätzungen – wobei externen Nachweisen mehr Gewicht beigemessen werden sollte).

Sollten klimabezogene Aspekte Auswirkungen haben auf

- die Annahmen des Geschäftsplans, die bei der Schätzung des erzielbaren Betrags von Vermögenswerten verwendet werden,
- den Zeitraum, der über den Geschäftsplan hinaus betrachtet wird, und ob und wie die Cashflows in diesem Zusammenhang beeinflusst werden, oder
- die verwendeten finanziellen Annahmen, wie den Abzinsungssatz und die Wachstumsrate,

ist dies anzugeben.

### PRAXISHINWEIS

Ausführliche Illustrationen sind auch in unserem IFRS-Muster-Konzernabschluss 2023 (insbesondere in Anhangangabe 22. C) enthalten.

## Energieeinkaufsvereinbarungen (PPAs)

Angesichts der zunehmenden Nutzung von PPAs erwartet die ESMA von den Emittenten, dass Einzelheiten zu den Merkmalen der abgeschlossenen PPAs, etwa Preiskonditionen, vertraglich vereinbarte Energiemengen, Ziele und Laufzeiten, sowie die angewandte Rechnungslegungsmethode – einschließlich Informationen darüber, ob die Ausnahmeregelung für den Eigenverbrauch gemäß IFRS 9.2.4 angewendet wird – angegeben werden.

## Besondere Überlegungen für Finanzinstitute

Von Finanzinstituten erwartet die ESMA, dass diese Angaben über ihre Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Finanzierung machen. Dies können zum Beispiel Angaben zu ESG-indexierten Darlehen und anderen an ESG-Kriterien geknüpfte Investitionen sein. Dadurch sollen die Abschlussadressaten die Auswirkungen verstehen und die Art sowie das Ausmaß der spezifischen Risiken, die mit diesen Finanzinstrumenten verbunden sind, bewerten können. Die Angaben sollen die wichtigsten Merkmale der Finanzinstrumente umfassen – beispielsweise Buchwerte, Laufzeiten, Umweltkriterien, die Auswirkungen und die Sensitivität auf die Zahlungsströme, die spezifischen Risiken, die mit diesen Instrumenten verbunden sind, sowie die Verfahren zu ihrer Messung und Steuerung. Darüber hinaus sind von den Emittenten die wesentlichen Ermessensentscheidungen anzugeben, die sie bei der Bilanzierung dieser Instrumente getroffen haben. Dazu kann unter anderem die Beurteilung gehören, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen von finanziellen Vermögenswerten mit ESG-bezogenen Merkmalen um Kapital- bzw. Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt.

Darüber hinaus stellt die ESMA fest, dass sich Klimarisiken zu einem bedeutenden Faktor entwickeln, der die erwarteten Kreditverluste (ECL) der Banken beeinflusst und aus diesem Grund angemessen in die Risikovorsorge der Banken einbezogen werden sollte. Die ESMA fordert die Banken nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zur Erfassung der Auswirkungen von Klimarisiken in der Risikovorsorge für Kreditausfälle zu verstärken und diesbezüglich für ausreichende Transparenz in ihren Abschlüssen zu sorgen.

## Makroökonomisches Umfeld

### Anstieg der Zinssätze und Auswirkungen auf die (Re-)Finanzierung

Die Auswirkungen der jüngsten Zinserhöhungen auf die Konzernabschlüsse können für Emittenten, die in hohem Maße von Fremdfinanzierung abhängig sind, wesentlich sein. Die ESMA erinnert die Emittenten daran, dass das Zinsrisiko nicht nur bei den in der Bilanz ausgewiesenen zinstragenden Finanzinstrumenten besteht, sondern auch bei einigen nicht in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumenten (zum Beispiel bestimmte Kreditzusagen). Folglich sollten die Emittenten erläutern, wie sich Änderungen des makroökonomischen Umfelds auf ihre Risikopositionen auswirken (wobei zwischen variabel und festverzinslichen Finanzinstrumenten zu unterscheiden ist) und wie sie diese Risiken steuern.

Darüber hinaus erinnert die ESMA die Emittenten, die einem Zinsrisiko ausgesetzt sind, wie im Vorjahr daran, eine Sensitivitätsanalyse in den Anhang aufzunehmen, aus der hervorgeht, wie Gewinn oder Verlust und Eigenkapital durch nach vernünftigem Ermessen mögliche Zinsänderungen

beeinflusst worden wären.<sup>1</sup> Hierzu stellt die ESMA ergänzend fest, dass Emittenten unterschiedliche Arten von Sensitivitätsanalysen für verschiedene Klassen von Finanzinstrumenten angeben können.

Sollten sich an den bei der Erstellung der Sensitivitätsanalysen verwendeten Methoden und Annahmen infolge des makroökonomischen Umfelds Änderungen ergeben, sollten diese zusammen mit den Gründen für diese Änderungen dargestellt werden.<sup>2</sup>

Schließlich stellt die ESMA fest, dass die Auswirkungen einer hohen Inflation und volatiler Zinssätze die Fähigkeit eines Emittenten beeinträchtigen können, die in langfristigen Darlehensvereinbarungen enthaltenen Covenants einzuhalten. Höhere Zinssätze können beispielsweise zu einem Rückgang des beizulegenden Zeitwertes von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (siehe nachfolgend) und zu einer Verringerung des Eigenkapitals des Emittenten führen und damit die Einhaltung der Covenants beeinträchtigen. Daher sollten die Emittenten prüfen, ob Angaben zu den Covenants und den Auswirkungen möglicher Verstöße erforderlich sind.

### Liquiditätsrisiko

IFRS 7.39 verlangt, dass ein Unternehmen

- eine Fälligkeitsanalyse sowohl für seine nicht derivativen als auch für seine derivativen Verbindlichkeiten vorlegt und
- beschreibt, wie es das mit diesen Verbindlichkeiten verbundene Liquiditätsrisiko steuert.

Die ESMA weist die Emittenten darauf hin, dass es sich bei den in der Fälligkeitsanalyse angegebenen Beträgen um die vertraglichen, nicht abgezinsten Cashflows handelt, sodass dieser Betrag von dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag abweichen wird. Die Emittenten sollten beachten, dass im Falle verzinslicher Verbindlichkeiten nicht nur der Kapitalbetrag, sondern auch die Zinszahlungen in die Angabe einbezogen werden sollten.

Die ESMA weist außerdem darauf hin, dass in volatilen Märkten ein erhöhtes Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit der Stellung von zusätzlichen Sicherheiten bei derivativen Finanzgeschäften bestehen kann. In solchen Fällen müssen die Emittenten qualitative und quantitative Angaben zu ihren Sicherungsvereinbarungen machen, um zu

erklären, wie das Liquiditätsrisiko gesteuert wird. In diesem Zusammenhang betont die ESMA, dass nach IFRS 7.14 sowohl der Buchwert der finanziellen Vermögenswerte, die als Sicherheit gestellt werden, als auch die Vertragsbedingung der Sicherungsvereinbarung anzugeben sind.

Die ESMA erinnert die Emittenten an die Angabepflichten von IFRS 7 zur Risikokonzentration. Insbesondere sollten Finanzinstitute im aktuellen Kontext ihre Risikokonzentration sowohl auf der Aktiv- (zum Beispiel Kreditrisiko) als auch auf der Passivseite (zum Beispiel Kundeneinlagen) bewerten und darstellen sowie darlegen, wie solche Risiken gesteuert werden.<sup>3</sup> Darüber hinaus sollten Finanzinstitute, deren Kreditnehmer einem Refinanzierungsrisiko ausgesetzt sind (insbesondere in Sektoren wie dem gewerblichen Immobiliensektor), die Auswirkungen dieses Risikos auf ihre erwarteten Kreditverluste sorgfältig bewerten und angeben. Ebenfalls sollten die Emittenten im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko Informationen über die Verwendung von Factoring-Verträgen und Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Reverse Factoring) im Anhang angeben. Die Darstellung sollte die wichtigsten Bedingungen und die Auswirkungen auf den Abschluss des Emittenten umfassen (zum Beispiel sollten die vom Management vorgenommenen Beurteilungen hinsichtlich der Darstellung von Verbindlichkeiten und/oder Cashflows oder ob Forderungen, die durch Factoring-Verträge abgedeckt sind, weiterhin in der Bilanz des Emittenten ausgewiesen werden).<sup>4</sup>

Ein inflations- und zinsbedingter Rückgang von Cashflows kann Emittenten dazu veranlassen, sich um zusätzliche Finanzmittel zu bemühen oder die Bedingungen bestehender Finanzierungsvereinbarungen zu ändern. Emittenten (Kreditnehmer und Kreditgeber) sollten die Bedingungen neu ausgehandelter Finanzierungen sowie die wichtigsten Änderungen an bestehenden Finanzierungsvereinbarungen sowie die finanziellen Auswirkungen angeben. Während für finanzielle Verbindlichkeiten Regelungen bestehen, wann eine substantielle Modifikation vorliegt, die in der Folge zur Ausbuchung und zur Ersterfassung eines neuen Finanzinstruments führt,<sup>5</sup> enthält IFRS 9 keine expliziten Regelungen für die Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte infolge von Vertragsanpassungen. Entsprechend sollten die Emittenten die Bilanzierungs- und Bewertungsmethode darstellen, die angewandt wird, um zu bestimmen, wann eine Änderung eines finanziellen Vermögenswertes zu dessen Ausbuchung führt.<sup>6</sup>

1 IFRS 7.40–42 und IFRS 7.B17–B21.

2 IFRS 7.B21.

3 IFRS 7.34(c), IFRS 7.35B(c), IFRS 7.39(c).

4 Das Amendment zu IAS 7 und IFRS 7 *Supplier Finance Arrangements* (Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2024) enthält detaillierte Angabepflichten zu solchen Vereinbarungen. Die ESMA regt an, dass Emittenten entsprechende Angaben bereits in ihre Konzernabschlüsse für 2023 aufnehmen (d.h. vor dem Erstanwendungszeitpunkt). Wir weisen darauf hin, dass aktuell auch noch das EU-Endorsement aussteht.

5 IFRS 9.B3.3.6.

6 IAS 1.117.



## **Anforderungen an die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

Das derzeitige wirtschaftliche Umfeld kann sich auch auf die Möglichkeit der Anwendbarkeit von Hedge Accounting auswirken. Emittenten sollten prüfen, ob

- der Eintritt der abgesicherten erwarteten Transaktionen immer noch sehr wahrscheinlich ist,
- ein erhöhtes Ausfallrisiko der Gegenpartei zu einer Beendigung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften führen sollte und
- unerwartete Abhebungen von Einlagen durch Bankkunden erhebliche Auswirkungen auf Makro-Sicherungsbeziehungen bei Anwendung des Bottom-Layer-Ansatzes haben.

In solchen Fällen fordert die ESMA die Emittenten auf, sowohl detaillierte Angaben über die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehungen während und zum Ende des Berichtszeitraums als auch über beendete Sicherungsbeziehungen zu machen.<sup>7</sup>

## **Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und Angaben**

In der gegenwärtigen makroökonomischen Situation kann ein erhöhtes Maß an Unsicherheit in Bezug auf die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes bestehen. Änderungen des beizulegenden Zeitwertes können wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Emittenten haben, insbesondere wenn Emittenten das Modell des beizulegenden Zeitwertes zur Bewertung ihrer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien oder zur Schätzung des erzielbaren Betrags von Vermögenswerten für die Prüfung auf Wertminderung gemäß IAS 36 anwenden. Die ESMA erwartet, dass sich die aktuellen makroökonomischen Bedingungen (zum Beispiel hohe Zinssätze, Renditen und Leerstandserwartungen) in der Bewertung des beizulegenden Zeitwertes durch die Emittenten (insbesondere auf Stufe 3) und in den bereitgestellten Angaben widerspiegeln.

## **Beizulegender Zeitwert von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien**

IAS 40 empfiehlt den beizulegenden Zeitwert von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien durch unabhängige Gutachter bestimmen zu lassen. Der Rückgriff auf externe Sachverständige entbindet die Emittenten jedoch nicht von ihrer Verantwortung, sicherzustellen, dass die angewandten Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert den Anforderungen von IFRS 13 entsprechen. In diesem Zusammenhang erwartet die ESMA, dass die Emittenten detaillierte

Informationen über die Bewertung – die Inputfaktoren, die Prozesse und die Ergebnisse – erlangen, da dies auch für die angemessene Erfüllung der in IFRS 13 festgelegten Angabepflichten (insbesondere IFRS 13.93) entscheidend ist. Insbesondere erwartet die ESMA, dass die Emittenten erläutern, wie sie alle wesentlichen Inputfaktoren, wie den Kapitalisierungssatz und/oder die Rendite, bestimmt haben.<sup>8</sup>

Die ESMA stellt fest, dass die Bewertung des beizulegenden Zeitwertes von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien manchmal auf den Preisen vergleichbarer Transaktionen basiert (marktorientierte Bewertung). Da die Aktivität auf den Immobilienmärkten rückläufig ist, gibt es möglicherweise nur begrenzte Informationen über vergleichbare Transaktionen in den relevanten Zeiträumen. Außerdem spiegeln die in der Vergangenheit beobachteten Preise möglicherweise nicht die makroökonomischen Bedingungen am Ende des Berichtszeitraums wider. Daher müssen Emittenten unter Umständen zusätzliche Bewertungsmethoden verwenden, um sicherzustellen, dass mittels marktorientierter Bewertung ermittelte Werte innerhalb einer angemessenen Wertbandbreite liegen.

Sofern Änderungen der bei einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert verwendeten nicht beobachtbaren Inputfaktoren zu signifikanten Änderungen des beizulegenden Zeitwertes führen, verlangt IFRS 13 eine beschreibende Darstellung der Sensitivität.<sup>9</sup> Obwohl eine Angabe von Sensitivitätsanalysen für beobachtbare Inputfaktoren vom IFRS 13 nicht ausdrücklich gefordert wird, wird den Emittenten empfohlen, eine solche Analyse für die wichtigsten Inputfaktoren darzustellen.

Schließlich sind die Emittenten dazu angehalten, bei den Angaben zu den verwendeten Bewertungstechniken und Inputfaktoren alle wesentlichen Änderungen (einschließlich Umschichtungen zwischen den Fair-Value-Hierarchiestufen)<sup>10</sup> gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum und die Gründe für diese Änderungen zu erläutern. Sofern einschlägig erwartet die ESMA, dass die Emittenten erläutern, wie Klimaaspekte bei der Bewertung von Anlageimmobilien berücksichtigt wurden (zum Beispiel Übergangs- und physische Risiken).<sup>11</sup>

## **Beizulegender Zeitwert von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumenten**

IFRS 7.25 verlangt die Angabe des beizulegenden Zeitwertes für jede Klasse finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten, einschließlich derjenigen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

<sup>7</sup> IFRS 7.22A und IFRS 7.22C.

<sup>8</sup> IFRS 13.92(d).

<sup>9</sup> IFRS 13.93(h)(i).

<sup>10</sup> IFRS 13.93(c) und IFRS 13.93(e)(iv).

<sup>11</sup> IFRS 13.91(a) und IFRS 13.93(d).

Die ESMA fordert die Emittenten auf, diesen Angaben in Anbetracht der derzeitigen makroökonomischen Bedingungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da Emittenten, insbesondere solche, die Schwierigkeiten haben, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, möglicherweise finanzielle Vermögenswerte verkaufen müssen, um zusätzliche Liquidität zu generieren.

IFRS 13 verlangt Angaben für jede Klasse von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die in der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, für die aber der beizulegende Zeitwert im Abschluss angegeben wird.<sup>12</sup> Hierzu zählen:

- die Stufe der Fair-Value-Hierarchie und
- eine Beschreibung der Bewertungstechniken.

Bei der Fair-Value-Bewertung von Finanzinstrumenten der Stufen 2 und 3 zählen hierzu auch die verwendeten Inputfaktoren. Darzustellen sind darüber hinaus auch etwaige Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum und die Gründe für diese Änderungen.

## PRAXISHINWEIS

Während im vergangenen Jahr die ESMA im Hinblick auf das makroökonomische Umfeld insbesondere die Auswirkungen der Inflation auf Impairment-Tests, Leistungen an Arbeitnehmende, Umsatzrealisierung und Finanzinstrumente fokussierte, stehen in diesem Jahr insbesondere die vielfältigen Auswirkungen von Zinsänderungen und Zinsänderungsrisiken im Mittelpunkt.

## (2) Nichtfinanzielle Berichterstattung Angaben in Zusammenhang mit Art. 8 der EU-Taxonomie

### *Nichtfinanzunternehmen: Erneut erweiterte Berichtspflichten*

Nichtfinanzunternehmen, die der Non Financial Reporting Directive (NFRD) unterliegen, müssen nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung Angaben zum Anteil ihrer ökologisch nachhaltigen Umsatzerlöse, Investitionen und Betriebsausgaben machen. Bislang galt dies für die beiden klimabezogenen Umweltziele. Für das Geschäftsjahr 2023 werden die Berichtspflichten abermals um Angaben zur

Taxonomiefähigkeit hinsichtlich der neu in die Taxonomie aufgenommenen Wirtschaftstätigkeiten ausgeweitet.

Die EU-Kommission hat Ende Juni 2023 den Environmental Delegated Act (EDA) sowie den Amended Climate Delegated Act (Amended CDA) angenommen. Der EDA enthält neben Anpassungen am Disclosure Delegated Act (DDA) den Katalog an Wirtschaftstätigkeiten samt zugehöriger technischer Bewertungskriterien für die vier nicht klimabezogenen Umweltziele. Der Amended CDA passt die technischen Bewertungskriterien einzelner bereits bestehender Wirtschaftstätigkeiten aus den klimabezogenen Umweltzielen an und fügt diesen neue Wirtschaftstätigkeiten, etwa in den Sektoren „Verarbeitendes Gewerbe“ sowie „Verkehr“, hinzu (wir berichteten in den Express Accounting News [Ausgabe 18/2023](#)). Für diese durch EDA sowie Amended CDA gänzlich neu hinzugefügten Wirtschaftstätigkeiten (im Folgenden zusammen „neue Wirtschaftstätigkeiten“) müssen Unternehmen nun erstmalig die Taxonomiefähigkeit untersuchen und über diese berichten.

Demnach sind Nichtfinanzunternehmen für das Geschäftsjahr 2023 zu folgenden Angaben verpflichtet:<sup>13</sup>

- Quantitative Angaben zum Anteil der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben unter verpflichtender Verwendung der aktualisierten Meldebögen zu den bestehenden Wirtschaftstätigkeiten der klimabezogenen Umweltziele<sup>14</sup>

## PRAXISHINWEIS

Die verpflichtend zu verwendenden Meldebögen sollen in unveränderter Form für die Berichterstattung verwendet werden.

- Quantitative Angaben zum Anteil der taxonomiefähigen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben zu den neuen Wirtschaftstätigkeiten
- Ergänzende qualitative und quantitative Angaben<sup>15</sup> wie:
  - Erläuterung der Art der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten unter Bezugnahme auf die delegierten Rechtsakte zu den technischen Bewertungskriterien,

<sup>12</sup> IFRS 13.97.

<sup>13</sup> Siehe Art. 8 Abs. 1 und 2 EU-Taxonomie-VO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8 Abs. 6 DDA.

<sup>14</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 2 EU-Taxonomie-VO i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Anhang II DDA.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 1 EU-Taxonomie-VO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und Anhang I DDA.



- Erklärung, wie die Einhaltung der in Art. 3 der EU-Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien und der damit verbundenen technischen Bewertungskriterien beurteilt wurden,
- Erklärung, wie jegliche Doppelzählung bei der Zuordnung der Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI im Zähler über die Wirtschaftstätigkeiten hinweg vermieden wurde.

Die ESMA hebt die Relevanz klarer, vollständiger und unternehmensspezifischer Erläuterungen zur Beurteilung der technischen Bewertungskriterien sowie der Kriterien zum Mindestschutz (*minimum safeguards*) hervor. Dazu gehören insbesondere die transparente Darstellung zentraler Annahmen und Ermessensentscheidungen sowie die Erläuterung wesentlicher Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Wurden für eine Wirtschaftstätigkeit technische Bewertungskriterien in mehreren Umweltzielen definiert, wird von den Unternehmen erwartet, dass sie die Tätigkeit anhand aller vorhandenen Kriterien prüfen. Es kann entsprechend vorkommen, dass eine taxonomiefähige bzw. -konforme Tätigkeit mehreren Umweltzielen zugeordnet werden kann. Im Meldebogen müssen die Unternehmen dann darauf achten, dass es nicht zu Doppelzählungen kommt. Um den Beitrag zu mehreren Umweltzielen dennoch darstellen zu können, wurde eine zusätzliche Tabelle eingeführt, die den taxonomiefähigen sowie -konformen Anteil der drei KPIs je Umweltziel (inklusive etwaiger Doppelzählungen) zeigt (siehe Anhang V des EDA, Fußnote (c)).

Darüber hinaus merkt die ESMA auf Basis ihrer Beobachtungen an, dass mehrere Unternehmen in ihrer Berichterstattung zwar angeben, dass sie ihre taxonomiefähigen und -konformen Tätigkeiten ausweiten wollen, aber immer noch zu wenige Unternehmen ihre Investitionspläne (CapEx-Pläne) offenlegen. Verfügt ein Unternehmen über CapEx-Pläne und macht in diesem Zusammenhang taxonomiekonforme Investitions- und/oder Betriebsausgaben geltend, sind die Pläne und die zugehörigen qualitativen Informationen offenzulegen.

Die ESMA hat neben den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten einen Bericht über die Ergebnisse einer *fact-finding exercise*<sup>16</sup> zur Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht. Darin werden die Erkenntnisse aus einem nicht repräsentativen Review der EU-Taxonomie-Angaben verschiedener Unternehmen zusammengefasst. Neben den in den Prüfungsschwerpunkten dargestellten Hinweisen hat die ESMA in dem Bericht unter anderem die folgenden beiden Punkte hervorgehoben:

- Zu wenige Unternehmen kommentieren die von ihnen berichteten KPIs und gehen beispielsweise auf Abwei-

chungen zwischen der Taxonomiefähigkeit und -konformität ein.

- Die Wesentlichkeitsausnahme (*materiality exemption*) für die Angabe des OpEx-KPIs kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die unter die OpEx-Definition fallenden Betriebsausgaben (Nenner) insgesamt für das Geschäftsmodell nicht wesentlich sind. Eine geringe Taxonomiefähigkeits- oder -konformitätsquote dieser Betriebsausgaben ist für die Inanspruchnahme der Wesentlichkeitsausnahme hingegen nicht relevant. Wird die Ausnahme angewendet, ist dies vom Unternehmen transparent darzustellen. Der Meldebogen für die Betriebsausgaben ist dennoch in die Berichterstattung aufzunehmen. Während für den Zähler dann eine Null berichtet werden kann, ist der Gesamtwert der Betriebsausgaben (Nenner laut Definition in Abschnitt 1.1.3.1. des Anhangs I zum DDA) anzugeben.

## PRAXISHINWEIS

1. Von Nichtfinanzunternehmen wird erwartet, dass sie ihre Tätigkeiten auf Taxonomiefähigkeit (und gegebenenfalls -konformität) im Hinblick auf alle Umweltziele testen und über das Ergebnis unter Verwendung der Meldebögen und ergänzender Angaben berichten.
2. Von den Nichtfinanzunternehmen wird zudem erwartet, dass sie bei ihren Angaben zur EU-Taxonomie auf Transparenz achten und insbesondere alle relevanten Annahmen und Ermessensentscheidungen erläutern.
3. Bei der Beurteilung von Investitions- bzw. Betriebsausgaben sollte sichergestellt werden, dass beim Vorliegen von CapEx-Plänen alle relevanten Angaben gemacht werden.

## Finanzunternehmen: erstmalige Berichterstattungspflichten zur Taxonomiekonformität

Für Finanzunternehmen besteht 2024 die erstmalige Verpflichtung, für das Berichtsjahr 2023 sowohl die taxonomiefähigen als auch taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten hinsichtlich der ersten beiden Umweltziele offenzulegen. Bezogen auf die neuen Wirtschaftstätigkeiten ist 2024 eine Offenlegung der Taxonomiefähigkeit (über das Berichtsjahr 2023) erforderlich.

<sup>16</sup> ↗ [ESMA-Bericht „Results of a fact-finding exercise on corporate reporting practices under the Taxonomy Regulation“](#) vom 25. Oktober 2023, zuletzt abgerufen am 15. November 2023.



## Angaben zu klimabezogenen Zielen, Maßnahmen und Fortschritten

Wie schon in den Vorjahren betont die ESMA erneut die hohe Relevanz klimabezogener Angaben in der Unternehmensberichterstattung. Mit Blick auf die ab dem Geschäftsjahr 2024 verpflichtend anzuwendende Berichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) weist die ESMA darauf hin, dass Unternehmen den Angaben zu ihren klimabezogenen Zielen besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen sollten.

### PRAXISHINWEIS

Die von der ESMA gesetzten Schwerpunkte sind inhaltlich bereits an die ab dem Geschäftsjahr 2024 verpflichtend zu veröffentlichende Nachhaltigkeitserklärung nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS E1) angenähert. Somit kann bei Berücksichtigung der Schwerpunkte die zukünftige Berichterstattung bereits teilweise in diesem Geschäftsjahr vorbereitet werden.

### Allgemeine Grundsätze

Ziele sind nach Ansicht der ESMA im Allgemeinen dann am nützlichsten, wenn sie messbar und zeitlich befristet sind. Zudem sollten sie verdeutlichen,

- welche Ergebnisse in Bezug auf die Minderung von oder die Anpassung an klimabezogene(n) Risiken erwartet werden
- welche Vorteile sich aus klimabezogenen Chancen ergeben oder
- welche Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt zu erwarten sind.

Die ESMA betont die Bedeutung der Darstellung, wie die klimabezogenen Ziele mit den allgemeinen unternehmensspezifischen bzw. öffentlich politischen Zielen verknüpft sind, sodass Adressaten der Berichterstattung die Konsistenz der klimabezogenen Ziele und der allgemeinen Unternehmensstrategie beurteilen können. In diesem Zusammenhang sind auch Informationen über die Gründe für die Auswahl der einzelnen Ziele relevant.

Die ESMA erwartet ferner Angaben darüber, ob die klimabezogenen Ziele wissenschaftlich fundiert sind, welche Methoden und Annahmen zugrunde gelegt wurden und welche Tätigkeiten des Unternehmens und/oder der Wertschöpfungskette von den Zielen umfasst sind.

### PRAXISHINWEIS

Informationen zur wissenschaftlichen Fundierung klimabezogener Ziele können beispielsweise über die Science-Based-Targets-Initiative abgerufen werden.

Um glaubwürdig und effektiv zu sein, sollten Ziele in eine möglichst umfassende Strategie und damit verbundene spezifischere Richtlinien und Umsetzungsmaßnahmen eingebettet sein. Die ESMA betont auch die Bedeutung der Berichterstattung über die Maßnahmen und geplanten Meilensteine. Die regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über den Fortschritt der Zielerreichung und gegebenenfalls die notwendige Anpassung der Ziele an die Unternehmensstrategie erachtet die ESMA für eine glaubwürdige Berichterstattung ebenfalls als sehr wichtig. Eine wirksame Möglichkeit, Strategie, Richtlinien, Maßnahmen und Ziele miteinander zu verknüpfen und die Fortschritte bei der Erfüllung dieser Ziele aufzuzeigen, sieht die ESMA in der Aufstellung von Klimaübergangsplänen (*climate transition plans*).

### PRAXISHINWEIS

Die Prüfungsschwerpunkte der ESMA aus dem Jahr 2022 enthalten Empfehlungen zu Übergangsplänen und damit verbundenen Angaben, die berücksichtigt werden können (dort Abschnitt 2.1). Es wird zum Beispiel die Angabe der Maßnahmen, Ressourcen und Herausforderungen empfohlen.

### Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen

Ein wichtiger Bereich im Zusammenhang mit klimabezogenen Angaben ist die Offenlegung von Zielen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG) und von Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Zusätzlich zu den dargestellten allgemeinen Grundsätzen hebt die ESMA diesbezüglich die folgenden Punkte hervor:

- Um die Glaubwürdigkeit der THG-Emissionsziele bewerten zu können, soll erläutert werden, wie die Ziele des Unternehmens und die zugrunde liegenden Annahmen mit den europäischen und internationalen Zielen, insbesondere denen zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau, vereinbar sind. Unternehmen sollen klar definieren, welche Emissionsbereiche und -kategorien von diesen Zielen erfasst werden und ob auch Emissionen in der Wertschöpfungskette (Scope-3-Emissionen) berücksichtigt werden.



- Nach Ansicht der ESMA sollten Unternehmen auch eine Erläuterung der identifizierten Dekarbonisierungshebel (*decarbonisation levers*) vornehmen. Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung der wichtigsten Klimaschutzmaßnahmen, die zur Erreichung der Treibhausgas-Reduktionsziele des Unternehmens beitragen. Die Erläuterung soll zusammen mit der quantitativen Angabe ihres Beitrags zur Zielerreichung und einer Erklärung, ob es sich um interne oder externe Hebel handelt, berichtet werden. Es wird ebenfalls empfohlen, die Auswirkungen der Dekarbonisierungshebel auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, beispielsweise auf das Produktportfolio, darzustellen.

Wenn THG-Reduktionsziele in Verbindung mit Zielen zur Klimaneutralität des Unternehmens veröffentlicht werden, erwartet die ESMA Erläuterungen dazu, welche Rolle Bruttoemissionsreduktionen im Vergleich zu anderen Maßnahmen, wie der Verwendung von CO<sub>2</sub>-Gutschriften (*carbon credits*) oder der Entnahme bzw. der Speicherung von Treibhausgasen, haben. Diese Anforderung soll Transparenz darüber schaffen, inwiefern die Klimaneutralität durch Emissionsreduzierung (etwa Einsparung von Emissionen durch höhere Energieeffizienz) oder durch kompensierende Maßnahmen erreicht werden soll.

Unternehmen sollen auch Informationen über die finanziellen Ressourcen und Investitionen bereitstellen (etwa eingesetzter CapEx), die erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen und diese genannten Beträge gegebenenfalls zur Finanzberichterstattung oder zu den Angaben der EU-Taxonomie überleiten. Die ESMA verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Empfehlung der EU-Kommission in ihren Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, die Auswirkungen klimabezogener Risiken und Chancen auf die Finanzplanung und die finanzielle Performance des Unternehmens zu beschreiben, möglichst unter Bezugnahme auf finanzielle KPIs.

Zuletzt erinnert die ESMA die Unternehmen daran, potenzielle Übergangsrisiken und alle dem „Locked-in“-Effekt unterliegenden Treibhausgasemissionen aus den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten offenzulegen.

### **Ziele, die die Transformation in ein nachhaltiges Geschäftsmodell unterstützen**

Die ESMA betont die Rolle von Zielen bei der Beschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie eines Unternehmens. Die EU-Taxonomie kann gemäß der EU-Kommission ein brauchbares Instrument zur Festlegung von Zielvorgaben sein, um den Zeitrahmen festzulegen, innerhalb dessen ein Unternehmen die technischen Bewertungskriterien im Rahmen eines oder mehrerer Umweltziele erfüllen will, sowie die

zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Investitionen. Solche Ziele sind jedoch von den verpflichtenden Angaben der EU-Taxonomie zu differenzieren. Die ESMA weist auch darauf hin, dass gemäß der Empfehlung der EU-Kommission Emittenten, die sich Treibhausgas-Reduktionsziele setzen und die Ziele sowie die Treibhausgasemissionen veröffentlichen, unter bestimmten Bedingungen bei der Ermittlung der EU-Referenzwerte (EU Climate Benchmark) einen Vorteil erhalten.

### **Scope-3-Treibhausgasemissionen**

Neben dem zuvor dargestellten zweiten ESMA-Schwerpunkt im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung, in dem bereits die Offenlegung von Reduktionszielen der Treibhausgasemissionen in den Fokus gestellt wurden, setzt die ESMA mit ihrem dritten nichtfinanziellen Prüfungsschwerpunkt zu Scope-3-Emissionen ein weiteres Schlaglicht auf Angaben im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen.

Scope-3-Emissionen beinhalten die indirekten Treibhausgasemissionen eines Unternehmens entlang seiner Wertschöpfungskette. Beispiele hierfür sind der Transport von Waren und Dienstleistungen und der Gebrauch von Produkten und deren Entsorgung nach dem Ende ihrer Nutzungszeit. Eine weitere Quelle ist die Gewinnung und Produktion eingekaufter Rohstoffe. Das GHG-Protocol<sup>17</sup> unterscheidet bei den Scope-3-Emissionen dabei 15 Kategorien, die der vor- bzw. nachgelagerten Wertschöpfungskette zugeordnet sind. Sie können in den meisten Fällen den wesentlichen Anteil der durch die Unternehmenstätigkeit verursachten Treibhausgasemissionen ausmachen und sind daher von besonderer Bedeutung für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Auch die Kategorie der „finanzierten Emissionen“, die insbesondere, aber nicht nur, für Finanzinstitute und Versicherungen eine hohe Relevanz haben, sind als Teil der Scope-3-Emissionen zu berücksichtigen.

In Bezug auf die NFRD-Berichtspflichten stellt die ESMA dar, dass die Offenlegung von Informationen in Bezug auf verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte, einschließlich Umweltaspekte, verpflichtend ist, soweit dies für das Verständnis der Entwicklung, der Leistung, der Lage und der Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens erforderlich ist. Die ESMA weist dabei darauf hin, dass Angaben zu den Scope-3-Treibhausgasemissionen Teil der für Finanzmarktteilnehmer entscheidungsrelevanten Informationen sind. Nachdem die Scope-3-Angaben bereits im Vorjahr teilweise in den Prüfungsschwerpunkten der ESMA innerhalb der klimabezogenen Sachverhalte hervorgehoben wurden, verdeutlicht die Schwerpunktauskopplung für das Geschäftsjahr 2023 nochmals die Wichtigkeit dieser Angaben.

<sup>17</sup> Das [GHG-Protokoll](#) ist ein umfassendes globales, standardisiertes Rahmenwerk zur Messung und zum Management von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) von privaten und öffentlichen Unternehmen, in der Wertschöpfungskette und von Klimaschutzmaßnahmen. →

## PRAXISHINWEIS

Der für Berichtszeiträume ab dem Geschäftsjahr 2024 verpflichtend anzuwendende ESRS E1 enthält eine Reihe neuer Anforderungen und Konkretisierungen. So wird etwa nur noch das „Operational Control Concept“ anwendbar sein, und es besteht keine Möglichkeit zur Auslassung einzelner Scope-3-Kategorien, wenn diese wesentlich sind.

Unternehmen sollten daher frühzeitig die Auswirkungen der Änderungen auf ihre bisherige Berichterstattungspraxis überprüfen.

In ihrem Bericht über die Corporate Reporting Enforcement and Regulatory Activities zum Jahr 2022 hat die ESMA festgestellt, dass von den berichterstattenden Unternehmen bereits Verbesserungen im Bereich der Scope-3-Abgaben erreicht wurden. Der Bericht weist jedoch darauf hin, dass weiterhin wesentliche Verbesserungen im Bereich der klimabezogenen Angaben der Unternehmen notwendig seien, auch in Bezug auf die Scope-3-Emissionen.<sup>18</sup> Beispielsweise hätte lediglich die Hälfte der untersuchten Unternehmen ausreichende Informationen über diese Emissionen offengelegt.

Vor dem Hintergrund des zumeist sehr hohen Anteils der Scope-3-Emissionen eines Unternehmens an seinen gesamten Emissionen vermutet die ESMA, dass eine Berichterstattung grundsätzlich nur dann vollständig ist, wenn diese auch Angaben zu den Scope-3-Emissionen enthält. Dies gelte insbesondere für Finanzunternehmen, von denen Angaben zu den „finanzierten Emissionen“ erwartet werden. Wenn das Unternehmen Scope-3-Emissionen nicht als wesentlich erachtet und daher nicht offenlegt, regt die ESMA an, dass die Gründe für die Einschätzung angegeben werden.

## PRAXISHINWEIS

Für die Berichterstattung können Unternehmen auf die Leitlinien der Europäischen Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: „Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“ der Europäischen Kommission vom Juni 2019, zurückgreifen (dort Abschnitt 3.5).

In Bezug auf die Angaben zu Scope-3-Emissionen gibt die ESMA eine Reihe von Hinweisen:

Wichtig sei zunächst die klare Kommunikation und Erläuterung der Grenzen der Berichterstattung, falls bestimmte Scope-3-Elemente bei der Ermittlung nicht berücksichtigt wurden. Dies liegt darin begründet, dass die Art und Weise, wie ein Unternehmen die Grenzen seiner Scope-3-Emissionen definiert – bzw. der Ausschluss bestimmter Kategorien von der Ermittlung der Emissionen – einen erheblichen Einfluss auf das gesamte Emissionsvolumen entfalten kann. Die ESMA betont auch die Wichtigkeit von Erläuterungen der Entwicklung der Emissionen im Vergleich zu den Vorjahren mit ihren bestimmenden Faktoren.

Ebenso weist die ESMA auf die Notwendigkeit der Offenlegung des verwendeten Rahmenkonzeptes hin (zum Beispiel GHG-Protocol<sup>19</sup>) sowie auf die Darstellung der angewandten Berechnungsmethoden für die berichteten Scope-3-Kategorien, insbesondere zur Verwendung von Schätzungen (inklusive Inputfaktoren und Annahmen) und deren Anteil an den berichteten Scope-3-Emissionen. Die Relevanz resultiert unseres Erachtens aus der möglichen Unsicherheit der Scope-3-Informationen, da sie sich auf alle Aktivitäten entlang der Wertschöpfungskette beziehen.

Weiterhin empfiehlt die ESMA die Bruttodarstellung der Scope-3-Emissionen. Dies bedeutet, dass Unternehmen keine Verrechnung der angegebenen Treibhausgasemissionen mit genutzten CO<sub>2</sub>-Gutschriften (Carbon Credits) oder anderen Abbau- bzw. Speichermaßnahmen (Storage bzw. Removal) vornehmen sollen. Von Rahmenwerken wie dem GHG-Protocol wird diese Bruttodarstellung mitunter vorgeschrieben. Bei deren Anwendung besteht dann sogar die Notwendigkeit der Bruttodarstellung, um die Konformität der Darstellung und Berechnung mit dem angewendeten Rahmenkonzept sicherzustellen.

Ergänzend regt die ESMA Aufgliederungen der Scope-3-Emissionen, beispielsweise nach Kategorien, Geschäftsbereichen oder geografischen Aspekten, an.

### (3) Sonstige Hinweise der ESMA Alternative Performance Measures (APMs): Identifikation und Stetigkeit

In Bezug auf Alternative Leistungskennzahlen (APM) erinnert die ESMA die Emittenten daran, dass die [APM-Leitlinien](#) für Kennzahlen gelten, die außerhalb des Abschlusses (etwa im Lagebericht, in Ad-hoc-Mitteilungen und/oder Prospekten) offengelegt werden, sofern sie nicht

<sup>18</sup> ESMA "Report 2022 Corporate Reporting Enforcement and Regulatory Activities", S. 53, abgerufen am 15. November 2023 unter [ESMA32-63-1385\\_2022\\_Corporate\\_Reporting\\_Enforcement\\_and\\_Regulatory\\_Activities\\_Report.pdf \(europa.eu\)](#).

<sup>19</sup> Weiterhin wäre zum Beispiel alternativ, auch mit Blick auf die zulässigen Alternativen in der zukünftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD, eine Ermittlung nach EN ISO 14064-1 Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene möglich.



in den geltenden Rechnungslegungsstandards definiert oder spezifiziert sind.

Auch in diesem Jahr weist die ESMA die Emittenten darauf hin, dass die Definition und Berechnung der APMs im Zeitverlauf konsistent sein sollte und bei Anpassungen der verwendeten APMs und bei der Einführung neuer APMs Vorsicht geboten sei. Zudem fordert die ESMA die Emittenten auf, in allen Dokumenten, die sie in ihrer Kommunikation mit den Investoren verwenden (einschließlich derjenigen, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen), konsistente APMs zu verwenden.

Darüber hinaus weist die ESMA in diesem Jahr erneut auf die Anforderung hin, eine Überleitung der APMs auf die nächstgelegene Abschlussgröße im Abschluss der entsprechenden Periode offenzulegen; hierbei sind die wesentlichen Überleitungsstellen separat zu identifizieren und zu erläutern. Es wird in diesem Kontext insbesondere hervorgehoben, dass die Definitionen der Bereinigungen hinreichend klar sein müssen. Definitionen, die nur auf nicht wiederkehrende Effekte oder Sondereinflüsse abstellen, ohne gesondert anzugeben, worauf sich diese Effekte beziehen, sind nicht mit den [Leitlinien](#) vereinbar und sollten nicht verwendet werden.

Die ESMA betont abschließend, dass die von den Emittenten vorgelegten APMs neutral sein sollten. APMs, die so angepasst sind, dass sie nur einmalige Verluste (etwa Wertminderungen) ausschließen, aber einmalige Gewinne der gleichen Art (beispielsweise Rückgängigmachung von Wertminderungen oder Zuwendungen) enthalten, könnten gegen die in den Artikeln 4 und 5 der [Transparenzrichtlinie](#) festgelegten Grundsätze verstoßen. Daher ist insbesondere in der Analyse der Ertragslage auf eine ausgewogene Darstellung zu achten.

### Hinweise im Zusammenhang mit ESEF

Im Hinblick auf das Europäische Einheitliche Elektronische Format (ESEF) erinnert die ESMA die Emittenten an die Pflicht zur Auszeichnung sämtlicher monetärer Angaben in den primären Abschlussbestandteilen. Dabei ist jeweils das Element der Basistaxonomie zu verwenden, dessen rechnungslegungsbezogene Bedeutung am ehesten der auszuzeichnenden Angabe entspricht. Wenn kein passendes Basistaxonomie-Element verfügbar ist (und nur dann), ist ein Erweiterungselement zu erstellen. Der Anregung der ESMA folgend, sollten Emittenten die Bezeichnungen, die Labelinhalte sowie die Bezüge auf IFRS-Standards der in Anhang VI der ESEF-Verordnung<sup>20</sup> enthaltenen Basistaxonomie-Elemente sorgfältig analysieren und bewerten, um das für die Auszeichnung passende Element zu bestimmen.

Die ESMA erinnert die Emittenten ferner an die Zielsetzung der Auszeichnung der Anhangangaben (Block-Tagging): schnelle Orientierung der Abschlussadressaten innerhalb des Angangs sowie ein einfaches Extrahieren von relevanten Informationen. Die ESMA betont, dass, um dieses Ziel zu erfüllen, die extrahierten Informationen in einem Block-Tag leserlich und klar sein müssen, auch wenn die Formatierung nicht beibehalten wird. Auch Tabellen dürfen in dem Auszeichnungsprozess ihre Aussagekraft nicht verlieren.

Zusätzlich zur Verwendung der verpflichtenden (anwendbaren) Taxonomie-Elemente aus Anhang II der ESEF-Verordnung können die Emittenten ergänzend Taxonomie-Elemente aus Anhang VI der ESEF-Verordnung verwenden. Die ESMA erinnert daran, dass eine Nutzung von Elementen aus Anhang VI, selbst wenn sie die am nächsten liegende rechnungslegungsbezogene Bedeutung haben, kein Vorrang vor der Nutzung der verpflichtenden Elemente aus Anhang II hat. In dem seltenen Fall, dass kein passendes Element im Anhang II oder Anhang VI zur Verfügung steht, sei freiwillig eine Auszeichnung mit einem Erweiterungselement (das entsprechend zu verankern wäre) möglich.

Schließlich weist die ESMA die Emittenten auf die aktualisierte Version des ESEF Reporting Manual hin, in dem weitere Leitlinien zu Erwartungen der ESMA im Zusammenhang mit ESEF enthalten sind.

### PRAXISHINWEIS

Eine zusätzliche Hilfestellung bei der Auszeichnung der Anhangangaben bietet die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichte und am 25. September 2023 aktualisierte Liste von Fragen und Antworten zum Thema Block-Tagging. In die Liste wurden 2023 unter anderem Fragen zur Auszeichnung von Fußnoten aufgenommen. Die aktualisierte IDW-Arbeitshilfe kann von Interessenten, die keine IDW-Mitglieder sind, über den IDW-Verlag entgeltlich bezogen werden.

<sup>20</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/2553 der Kommission vom 21. September 2022. Die ESMA verweist auf die [konsolidierte Fassung der ESEF-Verordnung vom 19. Januar 2023](#).

## Delegierte Rechtsakte zur EU-Taxonomie-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 21. November 2023 wurden die im Juni 2023 von der EU-Kommission angenommene sogenannte „Environmental Delegated Regulation“ zu den Umweltzielen 3–6 sowie die Änderungen an den bestehenden Delegierten Verordnungen zu Inhalt und Darstellung („Disclosure Delegated Regulation“, (EU) 2021/2178) und zu den technischen Bewertungskriterien für die klimabezogene Umweltziele („Climate Delegated Regulation“, (EU) 2021/2139) (wir berichteten in den [Express Accounting News Ausgabe 18/2023](#)) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Damit erfolgte nun nach Verstreichen der Einspruchsfrist von EU-Parlament und Rat die formale Verabschiedung und offizielle Übersetzung der delegierten Rechtsakte in alle Amtssprachen der EU-Mitgliedsländer.

Die Delegierten Verordnungen treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und sind somit für den Berichtszeitraum 2023 relevant. Vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (also in Berichten über den Berichtszeitraum 2023 oder bei vom Kalenderjahr

abweichenden Berichtszeiträumen diejenigen, die im Jahr 2024, aber vor dem 31. Dezember 2024 enden) sollen Unternehmen für die neu durch die Environmental Delegated Regulation sowie die Änderungen der Climate Delegated Regulation eingeführten Wirtschaftstätigkeiten lediglich über die Taxonomiefähigkeit berichten.

Die Änderungen an der Disclosure Delegated Regulation sowie die Änderungen an bestehenden Wirtschaftstätigkeiten zu den ersten beiden Umweltzielen sind für Zeiträume beginnend am 1. Januar 2024 bereits vollumfänglich umzusetzen.

Die Delegierten Verordnungen in der Fassung des EU-Amtsblatts sind hier verfügbar:

- [Amended Climate Delegated Regulation \(EU\) 2023/2485](#)
- [Environmental Delegated Regulation \(EU\) 2023/2486](#)

## Veröffentlichung: EU-Green-Bond-Verordnung

Am 30. November 2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (EU-Green-Bond-Verordnung) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Damit tritt die EU-Green-Bond-Verordnung am 20. Dezember 2023 in Kraft. Emittenten können die Verordnung jedoch erst ab dem 21. Dezember 2024 anwenden.

Ziel der Verordnung ist, grüne Anleihen anhand ihrer Umweltziele transparenter und vergleichbarer zu machen, um das Risiko von Greenwashing zu reduzieren. Unterschiedliche Standards und Marktpraktiken innerhalb der Europäischen Union werden nun harmonisiert. Gleichzeitig sollen Anleiheerlöse ausschließlich in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert werden können. Damit knüpft diese Verordnung auch an die Umsetzung des Sustainable

Finance Action Plans der Europäischen Union und folgt nun der Taxonomie-Verordnung sowie der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Für die Verwendung der Bezeichnung „EU-Green Bonds“ oder EuGB müssen Emittenten die Anforderungen der EU-Green-Bond-Verordnung erfüllen. Eine europäische grüne Anleihe kann sowohl eine börsennotierte als auch eine nicht börsennotierte Anleihe sein. Außerdem werden ein von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) überwachtes zentrales Registrierungssystem und ein Aufsichtsrahmen für externe Prüfer eingeführt. Zudem soll die Verordnung Vorlagen für fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen liefern.

Die EU-Green-Bond-Verordnung ist [hier](#) zu finden.

## EU übernimmt Änderungen an IAS 12 zur globalen Mindestbesteuerung

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 9. November 2023 die [Verordnung \(EU\) Nr. 2023/2468](#) vom 8. November 2023 zur Änderung der [Verordnung \(EU\) Nr. 2023/1803](#) im Hinblick auf den International Accounting Standard 12 (IAS 12) veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden Änderungen an IAS 12 (siehe [Express Accounting News 15/2023](#)) übernommen. Die Änderungen, welche am 23. Mai 2023 durch das International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht wurden, umfassen zum einen eine vorübergehende, verpflichtend anzuwendende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus

der Einführung der globalen Mindestbesteuerung ergeben, zum anderen gezielte Anhangangaben für betroffene Unternehmen.

Die vorübergehende Ausnahme gilt unmittelbar nach Veröffentlichung dieser Änderungen durch den IASB und rückwirkend. Die Angabepflichten gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Für Zwischenberichte über Zwischenberichtsperioden, die am oder vor dem 31. Dezember 2023 enden, gelten die Angabepflichten nicht.

## EU übernimmt Änderungen an IFRS 16 zu Sale-and-Lease-back-Transaktionen

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 21. November 2023 die [Verordnung \(EU\) Nr. 2023/2579](#) vom 20. November 2023 zur Änderung der [Verordnung \(EU\) Nr. 2023/1803](#) im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 16 (IFRS 16) veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden Änderungen an IFRS 16 (siehe [Express Accounting News 36/2022](#)) übernommen. Die Änderungen, welche am 22. September 2022 durch das International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht wurden, betreffen

die Bilanzierung von Leasingverbindlichkeiten aus Sale-and-Lease-back-Transaktionen. Danach hat ein Verkäufer/Leasingnehmer im Anschluss an einen Verkauf die Leasingverbindlichkeit so zu bewerten, dass er keinen Betrag im Gewinn oder Verlust erfasst, der sich aus dem zurückbehaltenen Nutzungsrecht ergibt.

Die Änderungen sind spätestens auf Geschäftsjahre anzuwenden, welche am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

# IASB veröffentlicht Entwurf für Änderungen an IAS 32

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 29. November 2023 den Exposure Draft *Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 32, IFRS 7 und IAS 1)* veröffentlicht. Darin werden Änderungen an IAS 32 in Bezug auf die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital sowie an IFRS 7 und IAS 1 zu Angabe- und Ausweispflichten vorgeschlagen.

Ziel des Projekts ist es, den mit den komplexer gewordenen Finanzinstrumenten gestiegenen bilanziellen Herausforderungen zu begegnen.

Konkret schlägt das IASB vor:

- Klarstellungen der Klassifizierungsprinzipien des IAS 32, um Unternehmen die Unterscheidung zwischen Fremd- und Eigenkapital zu erleichtern

- Änderung an IFRS 7 hinsichtlich Angaben zur Erläuterung der Komplexität von Instrumenten, die sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalmerkmale aufweisen
- Änderungen an IAS 1 im Hinblick auf den separaten Ausweis von Beträgen, die jeweils den Stammaktionären und den übrigen Inhabern von Eigenkapitalinstrumenten zuzurechnen sind (Gewinn und sonstiges Ergebnis).

Der Entwurf kann bis 29. März 2024 kommentiert werden und steht auf der Internetseite des IASBs zum [Download](#) zur Verfügung.

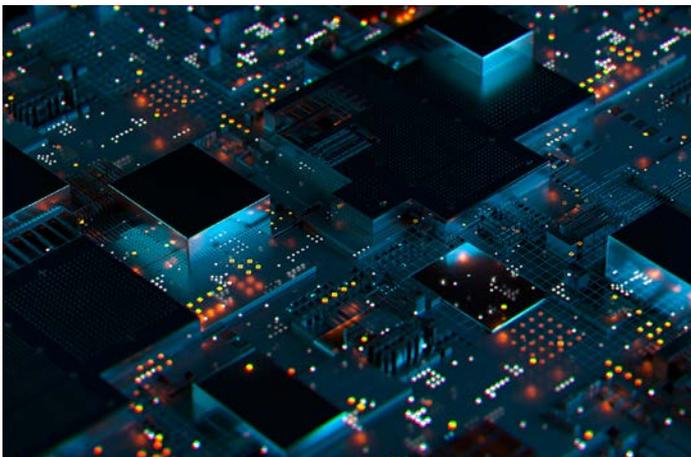
## Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

### Die wichtigsten Technologietrends für Unternehmen 2024

Man hätte fast den Eindruck bekommen können, die Technologisierung würde an Fahrt verlieren: Im Jahr 2022 brachen entsprechende Investitionen weltweit ein – nicht zuletzt, weil sich die Herausforderungen durch globale wirtschaftliche Ungewissheit häuften. Doch das Gegenteil ist passiert: Schon Anfang 2023 zeigten sich Unternehmen weltweit wieder überzeugt vom Potenzial der Technologie als Katalysator für ökonomischen und gesellschaftlichen Fortschritt. [Im Klardenker-Beitrag nennt unser Experte Gernot Gutjahr die drei Technologietrends](#), die das kommende Jahr bestimmen werden: Es geht um Prozessoptimierung, Vertrauen und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit.

### Warum umfassende KI-Governance für Unternehmen unerlässlich ist

Künstliche Intelligenz (KI) breitet sich in Unternehmen immer weiter aus. Schon generative KI stößt wegen ihres herausragenden Potenzials in allen Branchen auf großes Interesse. Die Chancen, die KI-Lösungen Unternehmen bieten, sind mannigfaltig, die damit verbunden Risiken indes auch. Um eine vertrauenswürdige und verantwortungsvolle Nutzung von KI-basierten Lösungen sicherzustellen und Compliance-Risiken zu vermeiden, sollten Unternehmen eine umfassende KI-Governance implementieren. [Im Podcast analysieren](#) die Consulting-Partner von KPMG, Oleg Brodski und Justus Marquardt, sowie François Heynike, Rechtsanwalt bei KPMG Law, welche Risiken KI birgt und wie eine Governance aussehen kann.



### WEITERE INFORMATIONEN

Außerdem erläutern wir im [Klardenker-Blog](#), welche [fünf smarten Lösungen es jetzt für die Elektromobilität](#) braucht. Wir beschreiben, wie [Diversity Ihrem Unternehmen schaden kann](#) und stellen im [Podcast unsere neue Kapitalkostenstudie](#) vor. Unsere Themen finden Sie auch auf [LinkedIn](#) und [Twitter](#).

### Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker-Newsletter. Regelmäßig erhalten Sie Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [Jetzt anmelden](#).



Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

## Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [Hier registrieren](#).

# IFRS-Muster-Konzernabschluss 2023

## Auch in diesem Jahr stellen wir Ihnen unseren IFRS-Muster-Konzernabschluss (MKA 2023) zur Verfügung.

Bei dem IFRS-Muster-Konzernabschluss handelt es sich um einen exemplarischen Abschluss eines fiktiven Weltkonzerns, der weder in der Finanzdienstleistungs- noch in der Versicherungsbranche tätig ist. Der Abschluss berücksichtigt die Anforderungen der [IFRS® Accounting Standards](#) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Außerdem enthält unser MKA 2023 zahlreiche Hinweise zu Darstellungsoptionen und weiterführende Informationen zu Auslegungsfragen. Wir wollen Sie damit bei der Erstellung Ihres eigenen IFRS-Konzernabschlusses unterstützen, sodass dieser durch klare, aussagekräftige und unternehmensspezifische Angaben entscheidungsrelevante Informationen liefert.

### Fokus auf externe Ereignisse: Klimawandel, geopolitische Krisen, Inflation

Das anhaltend hohe Ausmaß an wirtschaftlichen Unsicherheiten aufgrund von externen Ereignissen, wie beispielsweise den Folgen des Klimawandels, Inflation und geopolitischen Krisen, wie dem Nahost- und Russland-Ukraine-Konflikt, resultiert in beträchtlichen Herausforderungen für die Finanzberichterstattung. Für Unternehmen bedeutet das, die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sorgfältig zu bewerten und dazu unternehmensspezifische Angaben im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 zu machen.

Ein besonderer Fokus liegt auf klimabezogenen Aspekten. Investoren und Regulierungsbehörden fordern hierzu zunehmend mehr Transparenz in den Abschlüssen. Der MKA 2023 enthält beispielhafte Angaben zu klimabezogenen Risiken und Aspekten am Beispiel biologischer Vermögenswerte, Sachanlagen, Wertminderungstests und Emissionsprogrammen.

## Außerdem gehen wir im IFRS-Muster-Konzernabschluss 2023 unter anderem auf folgende Fragestellungen ein:

- Wie könnte sich die Reform des internationalen Steuersystems zur Einführung der globalen Mindestbesteuerung auf die Finanzberichterstattung auswirken?
- Welche Änderungen sind bezüglich der Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen und Entsorgungsverpflichtungen zu beachten?
- Welche Auswirkungen auf Anhangangaben zu Rechnungslegungsmethoden können sich aus den Änderungen des IAS 1 und des Practice Statements 2 ergeben?
- Welche Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung können aus klimabezogenen Geschäftsentscheidungen resultieren (am Beispiel eines geplanten Austausches einer LKW-Flotte)?

Laden Sie den IFRS-Muster-Konzernabschluss 2023 [hier](#) kostenfrei herunter.



An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➔ [Die Zukunft der Digitalisierung des Sustainability-Reportings](#)

Die Zeit bis zur Einführung eines Reporting-Systems ist knapp bemessen. Unternehmen, die schon jetzt gemäß Non-Financial Reporting Directive (NFRD) berichtspflichtig sind, müssen die Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bereits für das Geschäftsjahr 2024 umsetzen. Große Unternehmen, die aktuell noch nicht unter die NFRD-Berichtspflicht fallen, haben für das Geschäftsjahr 2025 die Regelungen anzuwenden. Auch wenn der Zeitrahmen für einige vielleicht noch nach einer fernen Zukunft klingen mag, so sollte niemand den Aufwand unterschätzen, der mit der CSRD und damit der parallelen Berichtspflicht zur EU-Taxonomie-Verordnung einhergeht. Unternehmen sollten sich daher bereits jetzt mit den von den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) geforderten Angaben sowie der [Double-Materiality-Analyse](#) auseinandersetzen und – bestmöglich – ein darauf basierendes und im finanziellen Reportingprozess integriertes System auf- bzw. ausbauen.

➔ [Die Digitalisierung des Sustainability-Reportings ist überfällig](#)

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung erlangt zunehmend an Bedeutung. Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive ([CSRD](#)) hat die Europäische Union (EU) die Pflicht zur Erstellung der nicht-finanziellen Berichterstattung formal und inhaltlich revolutioniert. Ziel der EU ist die Erhöhung der EU-weiten Vergleichbarkeit der Informationen, der Transparenz und damit die Anhebung des Stellenwertes der Nachhaltigkeitsinformationen auf das Niveau der Finanzinformationen. Damit steigt für die Unternehmen der Anspruch an die Verfügbarkeit, Verlässlichkeit und Qualität der nichtfinanziellen Daten. Höchste Zeit, die momentan noch stark manuellen Prozesse in diesem Bereich zu digitalisieren und zu automatisieren.

➔ [Berichterstattung über Nachhaltigkeit](#)

Die Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in der EU hat die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erhöht. Dies erfordert eine sorgfältige Planung und hat direkte Auswirkungen auf die Berichtsprozesse. In unserer aktuellen Studie werden die Anforderungen an Unternehmen betrachtet, nicht finanzielle Informationen zu berichten. Die Studie zeigt den Stand der Umsetzung in der Praxis auf und thematisiert Sachverhalte wie die doppelte Wesentlichkeit, regulatorische Vorgaben, Ressortverantwortung, Datenqualität und Digitalisierung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

➔ [Ein neues Level der ESG-Berichterstattung](#)

Auf rund 50.000 Unternehmen in der EU kommen durch die Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) neue Anforderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu. Doch sind die Firmen schon bereit für die neuen Anforderungen? Und wenn nicht: Wo besteht Handlungsbedarf? Das haben wir für das Whitepaper „[Ein neues Level der ESG-Berichterstattung](#)“ mit dem von KPMG entwickelten CSRD Readiness Assessment Tool überprüft.



## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

---

### [↗ ESMA enforcement priorities for 2023](#)

To promote the consistent application of IFRS® Accounting Standards and EU-specific reporting requirements, the European regulator ESMA1 has issued its priorities for 2023 annual reports. In its [↗ statement](#), ESMA highlights the areas that European national securities regulators will focus on when reviewing listed companies' 2023 annual reports.

---

### [↗ Global minimum top-up taxes in 2023 reports – KPMG Global](#)

Many countries are currently amending their local laws to introduce a global minimum top-up tax as part of the international tax reform. This reform includes a two-pillar solution.

Pillar One aims to ensure a fairer distribution of profits and taxing rights among countries. Pillar Two aims to ensure that large multinational groups pay at least the minimum rate of 15 percent on income arising in each jurisdiction in which they operate.

To help you in preparing your 2023 annual financial statements, we answer your questions on the two key issues.

---

### [↗ KPMG raises the flag on 10 pressing global challenge](#)

KPMG has launched [↗ Turning the tide in scaling renewables](#), a comprehensive report that highlights ten pressing challenges defining the energy transition and provides recommendations for solving them. The report, and accompanying survey, finds that the current pace of renewable deployments is nowhere near sufficient to achieve Paris Agreement ambitions of limiting global temperature rise to 1.5 degrees Celsius above pre-industrial levels. The findings are published as the COP28 presidency pushes for global commitments to triple renewable energy by 2030, with the report outlining the real-world challenges that will need to be overcome to achieve these ambitions.

---

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

### REGION NORD



**Dr. Markus Kreher**  
T +49 89 9282-3646  
markuskreher@kpmg.com

### REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

### REGION SÜDWEST



**Sebastian Pöhler**  
T +49 711 9060-42799  
spoehler@kpmg.com

### DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Michael Bär**  
T +49 69 9587-3218  
mbaer@kpmg.com



**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hböckem@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



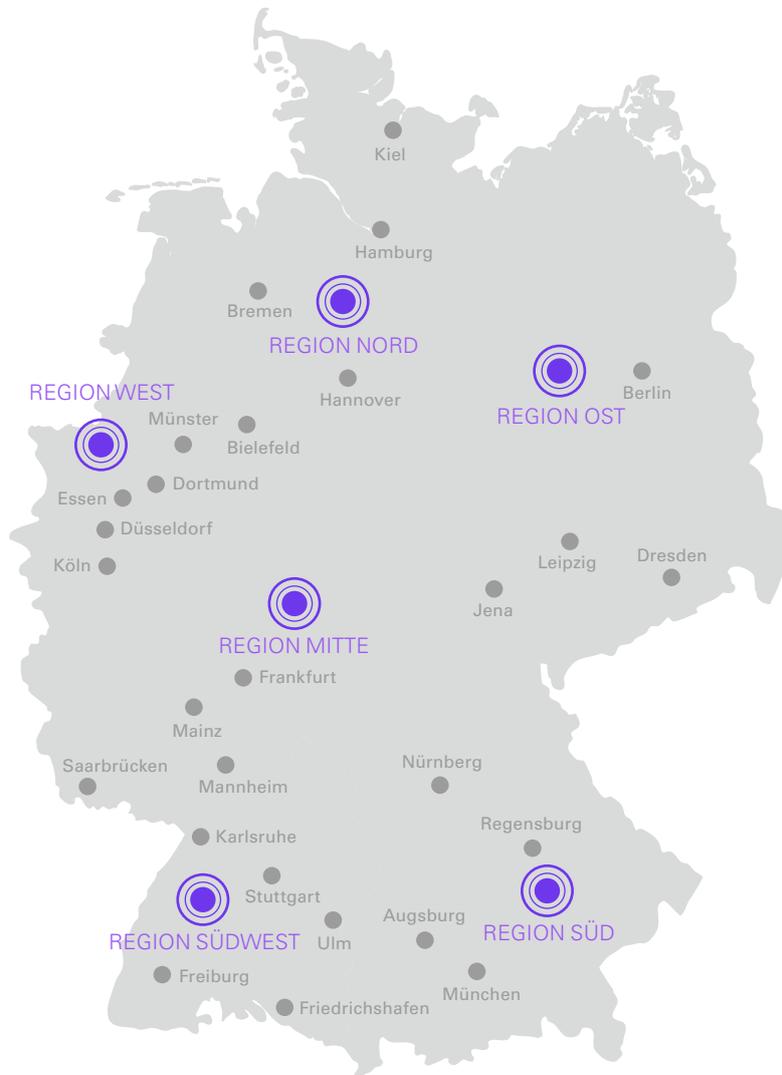
**Dr. Matthias Fuchs**  
T +49 89 9282-1160  
matthiasfuchs@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



**Volker Specht**  
T +49 30 2068-2366  
vspecht@kpmg.com



### REGION OST



**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

### REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

### REGION SÜD



**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

### Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.